

Gemeinderatssitzung vom 08.02.2021

- 1. Brandschutz;**
Handlungsvereinbarungen zur Übernahme des abwehrenden Brandschutzes im KKG durch die öffentliche Feuerwehr Grafenreinfeld
 - a) Vorstellung der Handlungsvereinbarung mit der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbh (BGZ);**
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Vorstellung der Handlungsvereinbarung mit der PreussenElektra GmbH (PEL);**
Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

- a) Vorstellung der Handlungsvereinbarung mit der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbh (BGZ);**
Beratung und Beschlussfassung
Herr Bruder von der BGZ wird die Handlungsvereinbarung mit der BGZ vorstellen. Danach ist die Beschlussfassung herbeizuführen.
- b) Vorstellung der Handlungsvereinbarung mit der PreussenElektra GmbH (PEL);**
Beratung und Beschlussfassung
Herr Schnepf von der PEL wird die Handlungsvereinbarung mit der BGZ vorstellen. Danach ist die Beschlussfassung herbeizuführen.

Beschluss:

Beschluss zu a)

Der Gemeinderat stimmt der dieser Beschlussvorlage beigefügten und von Herrn Bruder (BGZ) vorgestellten Handlungsvereinbarung mit der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 2

Beschluss zu b)

Der Gemeinderat stimmt der dieser Beschlussvorlage beigefügten und von Herrn Schnepf (PEL) vorgestellten Handlungsvereinbarung mit der PreussenElektra GmbH (PEL) zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 2

- 2. Kommunales Rechnungswesen;**
Jahresrechnung 2020;
Vorlage und Bekanntgabe gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen, Art. 102 Abs. 2 GO. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wurde ordnungsgemäß und fristgerecht durch die Finanzverwaltung erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2020 mit den vorgestellten Ergebnissen und dem Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird beauftragt, mit der Kämmerin, Martina Straßburg, einen Termin für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

3. **Satzungsrecht; Satzung über die Herstellung von Stellplätzen;
Neufassung;
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Grafenrhinfeld vom 09.12.1998 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3

4. **Kommunalrecht;
Bürgerentscheide Nahversorgung;
Bestimmung des Stellv. Abstimmungsleiters**

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.01.2021 finden am Sonntag, 18.04.2021 die Bürgerentscheide zur Nahversorgung statt.

In § 10 der Bürgerbegehren-Satzung ist hinsichtlich dem Abstimmungsleiter folgendes geregelt:

(1) Der Erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat ein stellvertretender Abstimmungsleiter zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt den künftigen Leiter der Abteilung Bürgerdienste und Bauen, Herrn Michael Lommel, als stellvertretenden Abstimmungsleiter, vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt den künftigen Leiter der Abteilung Bürgerservice und Bauen, Herrn Michael Lommel, zum stellvertretenden Abstimmungsleiter.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3

**5. Gemeindliche Kindertagesstätten;
Beitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021 der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtung aufgrund der Betreuungsverbote;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Am 26.01.2021 hat die Bayerische Staatsregierung entschieden, wie bereits auch im Frühjahr 2020, Eltern, die wegen der Betreuungsverbote aufgrund der Coronavirus-Pandemie keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen können, in der Zeit der Betreuungsverbote zu entlasten.

Die Bayerische Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben vereinbart, dass der Freistaat 70 Prozent der Kosten des Beitragsersatzes trägt und die Kommunen sich mit 30 Prozent beteiligen. Der Freistaat leistet seinen Anteil unabhängig von einer kommunalen Beteiligung im Einzelfall. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen. Diese können den Beitragsersatz in Anspruch nehmen (und dürfen dann keine Elternbeiträge verlangen), müssen dies aber nicht. Das bedeutet, die Kindertageseinrichtungen können sich auch dafür entscheiden, die Elternbeiträge weiterhin zu verlangen.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine Förderrichtlinie veröffentlicht.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

- Der Beitragsersatz beträgt für Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d. h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem BayKiBiG gefördert.

- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich keine Elternbeiträge erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet.
- Entscheidet sich der Träger dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. kann sich nicht dafür entscheiden, den Beitragsersatz nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen zu beantragen.
- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragsersatz sein. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Auch wenn die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem 14. Februar 2021 bayernweit wieder öffnen sollten, kann der Beitragsersatz dennoch für den gesamten Monat Februar 2021 gewährt werden, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar 2021 nicht an mehr als fünf Tagen in die Kindertageseinrichtung bringen.

Damit erhalten Eltern, aber auch Träger bereits jetzt Planungssicherheit für den Monat Februar 2021.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Im Monat Januar haben im KiTa Bühl 51 Kinder der Krippen- und Regelkinder die Einrichtung nicht bzw. an weniger als an fünf Tagen besucht.

In der Schülerbetreuung haben 30 Kinder die Einrichtung nicht besucht.

Beschluss:

Die Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 wurden bereits abgebucht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Eltern eine Rückerstattung für die Monate Januar und Februar 2021 zu erteilen, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besucht hat bzw. maximal fünf Tage pro Monat anwesend war.

Außerdem stellt die Verwaltung einen Förderantrag auf den pauschalen Beitragsersatz im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales KiBiG.web.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

**6. Liegenschaften;
Neubau einer Lagerhalle am Hermasweg;
Vergabevorschlag für die Stahlbauarbeiten;
Bekanntgabe der Angebote**

Sachverhalt:

Das beauftragte Architekturbüro hjp hat im Namen der Gemeinde Grafenrheinfeld die notwendigen Stahlbauarbeiten ausgeschrieben. Insgesamt wurden fünf verschiedene Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Es gingen zwei Angebote ein:

Firma 1: 227.541,39 Euro

Firma 2: 174.537,30 Euro

Die Vergabe erfolgt in der nichtöffentlichen Sitzung

Gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Grafenrheinfeld erfolgt die Vergabe durch den Gemeinderat, da der Auftragswert über 15.000,00 Euro liegt.

**7. Liegenschaften;
Neubau einer Lagerhalle am Hermasweg;
Vergabevorschlag für die Rohbauarbeiten;
Bekanntgabe der Angebote**

Sachverhalt:

Das beauftragte Architekturbüro hjp hat im Namen der Gemeinde Grafenrheinfeld die notwendigen Rohbauarbeiten ausgeschrieben. Insgesamt wurden fünf verschiedene Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Es gingen vier Angebote ein:

Firma 1: 191.088,42 Euro

Firma 2: 233.919,36 Euro

Firma 3: 237.784,02 Euro

Firma 4: 329.230,93 Euro

Die Vergabe erfolgt in der nichtöffentlichen Sitzung

Gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Grafenrheinfeld erfolgt die Vergabe durch den Gemeinderat, da der Auftragswert über 15.000,00 Euro liegt.

8. Projekt Badeseer Umgestaltung; LEADER-Förderung

Sachverhalt:

Grafenrheinfeld verfügt am Hermasweg über die Naherholungsanlage „Altmainschleife Nord“ mit ihrem Naturbadeseer inkl. Kinderplanschbecken, Kiosk, Duschen, Umkleiden, Spielplatz und Sandstrand. Der Badeseer befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wohnmobilstellplatzes.

Der Badeseer ist seit 1986 in Betrieb. Größere Sanierungsmaßnahmen an der Anlage wurden bis heute nicht vorgenommen.

Eine Neuverpachtung der Anlage wurde bereits beschlossen, da der langjährige Pächter das Pachtverhältnis gekündigt hat.

Nach mittlerweile 34 Jahren Betrieb stehen nun Investitionen an, um einerseits die Attraktivität des Naturbadesees zu erhöhen und andererseits eine vernünftige Bewirtschaftung sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat am 30.11.2020 die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen einzuleiten, mit dem Ziel, ein Nutzungs- und Betriebskonzept auszuarbeiten. Ebenso hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, den Badeseer als solchen weiter zu betreiben.

Die Verwaltung hat daraufhin die möglichen Fördermöglichkeiten für weitere Maßnahmen geprüft.